

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen



Erteilung einer Befugnis für Instandsetzer nach § 54 Mess- und Eichverordnung



Der Firma

Waagen-Dienst Kirste KG
Geschäftsführer: Uwe Köhler
Zaschendorfer Straße 37
01662 Meißen

wird hiermit als Instandsetzer die Befugnis erteilt, geeichte und geeichten gleichgestellte Messgeräte, die von ihr instand gesetzt wurden, zum Zwecke des nicht vorzeitigen Endens der Eichfrist gemäß § 37 Abs. 5 des Mess- und Eichgesetzes, mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und durch Sicherungszeichen zu verschließen.

Dem Instandsetzer wird gemäß § 54 Abs. 3 der Mess- und Eichverordnung folgendes Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennung der zuständigen Behörde: **SN**

zugeteilte Nummer: **036**

Die Befugnis wird für folgende Messgerätearten erteilt:

- **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklassen I bis III**
- **Selbsttätige Waagen**

Die Befugnis gilt für **alle Bundesländer** und wird mit den in der Anlage genannten Auflagen erteilt. Bisher erteilte Befugnisse werden durch diese Neufassung aufgehoben.

Die befugten Personen sind in der Anlage aufgeführt.
Weitergehende und nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Dresden, den 11. Juni 2019




Dr. Eckhard Steep
Direktor

Befugnis vom 11. Juni 2019, Kennung SN, Nummer 036

Diese Befugnis ist eine Neufassung der Befugnis vom 22. Februar 2017.

Befugte Personen für die Instandsetzung:

Herr Uwe Köhler; Namenskürzel: Kö
Herr Mirko Rößler; Namenskürzel: Rö
Herr Tilo Bänsch; Namenskürzel: Bä
Herr Dominik Grübler; Namenskürzel: Gr

Auflagen:

1. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV), sind zu beachten.
2. Die zur Prüfung zu verwendenden Normale und Prüfmittel müssen eichamtlich geprüft oder nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch kompetente Stellen metrologisch rückgeführt sein. Die jeweils geltenden Prüfintervalle sind taggenau einzuhalten.
3. Instandsetzungsarbeiten sind mit Ersatzteilen, die Originalersatzteilen gleichwertig sind, durchzuführen.
4. Instandsetzerkennzeichen sollen in der Nähe des Eichkennzeichens oder der Kennzeichen gemäß § 14 MessEV angebracht werden. Diese dürfen nicht entwertet oder entfernt werden. In Ausnahmefällen ist das Instandsetzerkennzeichen an anderer geeigneter und gut sichtbarer Stelle des Messgerätes anzubringen.
5. Auch bei Reparaturen oder Verletzung eines Sicherungszeichens ohne abgeschlossene Instandsetzung sind das Eichkennzeichen oder die Kennzeichen gemäß § 14 MessEV nicht zu entwerten oder zu entfernen. Ein eventuell am Messgerät angebrachtes Zusatzzeichen im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 MessEV ist jedoch auch dann zu entwerten. Der Messgeräteverwender oder dessen Beauftragter ist darüber zu informieren, dass das erforderliche Betreiben oder Bereithalten des Messgerätes im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse nicht zulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
6. Wird bei einem instand gesetzten Messgerät (Kennzeichnung durch Instandsetzerkennzeichen) vor der folgenden Eichung eine weitere Instandsetzung erforderlich, so ist ein weiteres Instandsetzerkennzeichen aufzubringen. Alle Instandsetzerkennzeichen müssen sichtbar sein.
7. Durch das Aufbringen des Instandsetzerkennzeichens wird das vorzeitige Ende der Eichfrist nach § 37 Abs. 2 MessEG wieder aufgehoben. Eine evtl. von der Eichbehörde aufgebrachte Kennzeichnung, welche die Verwendung des Messgerätes verbietet, muss vom Instandsetzer entfernt werden, wenn er sein Instandsetzerkennzeichen aufbringt.

Befugnis vom 11. Juni 2019, Kennung SN, Nummer 036

Diese Befugnis ist eine Neufassung der Befugnis vom 22. Februar 2017.

Auflagen:

8. Bei einem Defekt oder Austausch einer Zusatzeinrichtung braucht das Instandsetzerkennzeichen nur an der Zusatzeinrichtung angebracht werden. Ein eventuell an der Zusatzeinrichtung angebrachtes Zusatzzeichen im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 MessEV ist zu entwerten. In diesen Fällen muss trotz eines verletzten oder entfernten Sicherungszeichens am Messgerät ein eventuell an diesem angebrachtes Zusatzzeichen im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 MessEV nicht entwertet werden. Das verletzte oder entfernte Sicherungszeichen am Messgerät ist jedoch durch ein Sicherungszeichen des Instandsetzers zu ersetzen.
9. Beim Einbau vorgeprüfter Bauteile, für die ein Vorprüfschein ausgestellt worden ist, muss dieser bei der nachfolgenden Eichung zur Verfügung stehen, z. B. durch Zusendung gemeinsam mit der Instandsetzungsbenachrichtigung oder durch Anbringen im oder am Messgerät.
10. Über die erfolgte Instandsetzung ist unverzüglich das für die Eichung des Messgerätes zuständige Eichamt mittels Instandsetzungsbenachrichtigung/Reparaturmeldung (Muster beigelegt) oder in anderer Form, wenn die geforderten Informationen enthalten sind, in Kenntnis zu setzen. Für Instandsetzungen in Sachsen ist dies auch durch eine Instandsetzungsbenachrichtigung in Kurzform (Muster beigelegt) möglich. Der Messgeräteverwender oder dessen Beauftragter ist darauf hinzuweisen, dass die Eichfrist des Messgerätes nur dann nicht vorzeitig endet, wenn dessen Eichung unverzüglich beantragt wird. Die Antragstellung auf Eichung darf durch den Messgeräteverwender bzw. dessen Beauftragten auf der Benachrichtigung des Instandsetzers an das zuständige Eichamt erfolgen.
11. Im Instandsetzerkennzeichen müssen Kennung und zugeteilte Nummer vorgedruckt sein. Der Instandsetzer hat dem Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichdirektion, Hohe Str. 11, 01069 Dresden, je ein Klebmarken- und ggf. Plombenmuster des Instandsetzerkennzeichens und des Sicherungszeichens zur Verfügung zu stellen.
12. Veränderungen (auch Orts- bzw. Anschriften- und Personalwechsel), welche die Genehmigungsvoraussetzungen zur Befugniserteilung als Instandsetzer betreffen, sind dem Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichdirektion, Hohe Str. 11, 01069 Dresden unverzüglich mitzuteilen. Bei neu eingestellten Personen, die für die Instandsetzung befugt werden sollen, sind außer den Namen auch die Geburtsdaten, die Ausbildungsabschlüsse und die Berufszeiten zu benennen sowie erforderliche Schulungsnachweise zu übersenden.